

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)  
vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in Kraft getreten am 01.01.2006**

**§ 15. Ausgrabungen und Umbettungen**

<sup>1</sup>Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

<sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

**§ 15 Satz 1:** Welche „bundesrechtlich geregelten Fälle“ sind gemeint?

Gemeint ist § 87 Abs. 3 und 4 StPO, wonach Ausgrabungen im Rahmen von Strafverfahren durch die Gerichte oder Staatsanwaltschaften angeordnet werden können.

**§ 15 Satz 1:** Durch wen können Ausgrabungen und Umbettungen veranlasst sein und wer ist für die Entscheidung darüber zuständig?

Die Ausgrabung oder Umbettung kann sowohl durch Angehörige als auch durch den Friedhofsträger veranlasst sein. Für die Genehmigung ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig. Sie hat in ihre Entscheidung sowohl die gesundheitlichen Gesichtspunkte als auch die Gesichtspunkte der Pietät, der Totenwürde und der Totenruhe einzubeziehen.

**§ 15 Satz 1:** Wer – außer den Friedhofsträgern – ist überhaupt für Ausgrabungen und Umbettungen antragsbefugt?

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ein Antrag nur dann als zulässig anzusehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Durchsetzung oder Wahrung eigener Rechte verfolgt. Personen, bei denen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist, dass ihnen das erforderliche Recht der Totensorge zusteht, sind nicht antragsbefugt. Entsprechende Anträge wären bereits als unzulässig abzulehnen. Der Verstorbene kann das Recht, die Totensorge wahrzunehmen, auch jemandem übertragen, der nicht zum Kreis der an sich dazu berufenen Angehörigen gehört. Auch diese Person ist antragsbefugt.

**§ 15 Satz 1:** Welche Formvorschriften gelten für das Antragsverfahren?

Weil für die Form des Verfahrens keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, ist das Verwaltungsverfahren nach § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an bestimmte Formen nicht gebunden, was die Schriftform freilich nicht ausschließt. Auch im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 15 Satz 1:** Eine Angehörige oder ein Angehöriger beantragt eine Genehmigung für eine Umbettung. Was ist, wenn andere Angehörige eine Umbettung nicht wünschen?

Wird das Recht außer von der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch von anderen Personen in Anspruch genommen und stimmen diese der Umbettung nicht zu, so kommt es darauf an, wem das Bestimmungsrecht zusteht. Diese Frage ist im Zweifel zivilgerichtlich zu klären (BGH NJW-RR 1992, 834).

**§ 15 Satz 2:** Was ist ein wichtiger Grund, der erforderlich ist, um eine Ausgrabung oder Umbettung genehmigen zu können?

Bei einer Umbettung wird ebenso wie bei der erstmaligen Bestattung eine Entscheidung über Art und Ort der Bestattung getroffen. Hierüber entscheidet in erster Linie der Wille der verstorbenen Person (§ 10 Abs. 1 Satz 2). Der Wille der verstorbenen Person ist daher auch maßgebend für die Frage einer Umbettung. Ein besonderer Grund, der die Umbettung der oder des Toten zu rechtfertigen vermag, liegt dann vor, wenn sie oder er selbst den Ort der letzten Ruhe anders bestimmt hatte. Grundsätzlich soll ein Eingriff in die Totenruhe auf wenige Ausnahmefälle beschränkt sein. (Die Umbettung im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Friedhofs ist in § 15 Satz 3 spezialgesetzlich geregelt).

**§ 15 Satz 2:** Ist der Friedhofsträger dazu verpflichtet, eine Ausgrabung vorzunehmen, wenn eine Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt?

Nein. Das BestattG enthält zum Rechtsverhältnis zwischen dem Friedhofsträger und demjenigen, der die Ausgrabung begehrt, keine Regelung. Deshalb räumt eine Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde auf Ausgrabung dem Genehmigungsinhaber keinen bestattungsgesetzlichen Rechtsanspruch auf Tätigwerden gegenüber dem Friedhofsträger ein.

**§ 15:** Kann eine Friedhofssatzung Bestimmungen enthalten, wonach bei Umbettungen das Einverständnis anderer oder weiterer Angehöriger nachgewiesen werden muss?

Nein. Das Bestimmungsrecht über eine Umbettung obliegt - wie bei der Bestattung (s. o.) - der zur Totensorge berechtigten oder verpflichteten Person. Für die Einholung des Einverständnisses anderer Personen besteht daneben kein Raum.